

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 2. Dezember 1843



Raths-Protokoll

in Politicis dto. 2. Dezember 1843

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haydinger

„ Mag. Rath Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Sekretär Pospischil

Raths-Auskultant Neuber zugleich Protokollsführer

Aus dem Referate des Hr. M. Rathes Maurer.

Nr. 8414. Dr. Schausberger um seine Entlassung aus dem Krankenhausdienste als Sekundar-Arzt. Dem Hrn. Bittsteller wird bestätigt, daß derselbe seit 10. August v.J. als Sekundar-Arzt in Behandlung der armen Kranken im hies. Krankenhause und der 3 Unterstandhäuser sowie auch es übrigen hiesigen Armen, Fleiß, Bereitwilligkeit und Uneigennützigkeit an den Tag gelegt, und sich dadurch um die leidende Menschheit, verdient gemacht habe.

Aus dem Referate das zur M. Rathes Buberl.

Nr. 8455. Protokoll mit den hies. bürgerl. Hafnermeisters über die Gewerbsstörung des Andreas Bauer.

Dem Andreas Bauer durch Rathschlag zu bedeuten, daß er sich dadurch, daß er, ohne befugt zu sein, bei Kunden gegen Entgeld Öfen ausgeputzt u. Kachel eingesetzt, auch alte Öfen um und aufgesetzt habe, einer Gewerbsstörung der berechtigten Hafnermeister schuldig gemacht habe, und da derselbe schon mit Bescheid vom 7. 7ber 1839 Z. 8336 bezüglich der Gewerbsstörung mit Androhung der Strafen ermahnt wurde, so hat sie sich in der Zukunft obiger Arbeiten umso gewisser zu enthalten, als ansonst bei fernerer Betretung ein Pönfall von 5 fl CMz eingehoben würde.

Aus dem Referate es Herr Mag. Rathes Bleyer.

Erinnerung in Absicht auf ein Einschreiten von Seite der diesortigen Maätsbeamten, um die Bewilligung Uniform tragen zu dürfen.

Mit dem h. Hofkanzleidekrete dto. 24. Oktber 1816, geruhten Sr. kk. Maj. die dem Wiener Maäte zugestandene Begünstigung eines eigenen Amtskleides auch auf die Maäte der übrigen Hauptstädte in den Provinzen auszudehnen und lieber zugleich die Bestimmungen wegen Regulirung dieser Amtskleidung vorzuschreiben, jedoch mit dem Beifügen, daß diese Bewilligung auf die Maäte der übrigen Kreis- und landesfürstl. Ortschaften keine Anwendung finde.

Mit dem a. h. Kabinettschreiben vom 26. Mai 1836 (Hf. Kzl. Dkt. vom 23. Juni 1836 Z. 15833, intimirt mit Regßsverordnung dto. 28. Juli 1836 Z. 20915 /20916) haben Sr. Majest. zur Ergänzung des bestehenden Uniform-Reglements gestattet, daß sich zur Civiluniform der langen Beinkleider bedient werden dürfe, u. hierin auch die Direktiven vorgezeichnet, nach welchen sich hiebei in Absicht auf Farbe und Borten zu richten ist. In Folge weiterer a. h. Entscheidung vom 19. Juli 1836 wurde durch das h. Hofkanzleidekret vom 29. Juli 1836 Z. 19519 eröffnet, daß die bezüglich auf die Civiluniform unterm 26. März [?] 26. Mai v.J. ertheilte, Vorschrift auch für die Beamten der regulirten Städte und Muncipalitäten zu gelten habe, daher auch sie bei größeren Gelegenheiten weiße lange Beinkleiden über die Stiefl tragen dürfen, bei andern aber werden die städt. und Muncipalitätsbeamten

Beinkleider der Farbe, welche der Rock hat zu tragen haben, und sind auch die Borten auf die für die Stickerei auf vorgeschriebene Art einzurichten.

Diese a. h. EntschlieÙung wurde im Nachhange zu dem bemerkten Hfk. Dekret vom 25. Juni 1836 mit der h. Reg. Verordnung vom 9. Aug. 1836 z. 24191 kundgemacht, und es ist die letztern überschrieben "Ausdehnung des neuen Civil-Uniform Reglements auf die Beamten der regulirten Städte u Municipalitäten."

Nachdem nun nach den Worten dieser letzt erwähnten h. Verordnung das neue Uniforms-Reglement ganz allgemein für die Beamten der regul. Städte ausgedehnt wird u. hierin keine Beschränkung auf die Staatsbeamten der Prov. Hauptstädte mehr enthalten ist, so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß damit dem früheren Hofdekret vom 24. Oktbr. 1816, insoweit derogirt werden wollte, als durch dasselbe die Maße der übrigen Kreis- und lf. Ortschaften von der auf die Maße der Provinzhauptstädte ausgedehnten Vergünstigung einer eigenen Amtskleidung ausgeschlossen sind, denn im entgegengesetzten Falle würde die a. h. anbefohlene Ausdehnung des neuen Civil-Unif. Reglements auch allein nur auf die Maßtsbeamten der Provinzhauptstädte, keineswegs aber auf die Beamten der übrigen regulirte Städte, deren doch ausdrücklich ganz allgemein erwähnt ist, Anwendbarkeit haben. Diese Auslegung dürfte sich auch durch die Thatsache als richtig bewähren, daß sich bereits die Magistratualen den Kreishauptstadt Salzburg einer eigenen Amtskleidung bedienen. In der Voraussetzung nun, daß auch sie fragt a. h. Entscheidung vom 19. Jän. 1836 die Auszeichnung einer eigenen Uniform auch den übrigen regulirten Maßten eingeräumt worden ist, wären in dieser Provinz noch der Maßt Steyr, sowie im Lande, u. d. E. der Maßt Neustadt der gedachten a. h. Begünstigung theilhaftig, zum Mindesten aber in dem Verhältnisse, sich dieselbe, nun von jedem Vorwurfe einer Voreiligkeit frei zu sein, insbesondere a.h. Orts zu erbitten, denn nach den bestehenden Verfassungsrahmen der öst. Gerichtsbehörden sind beide Justizkörper in den Kategorien der [?] organisirten u. regulirten Gerichte, da sie nebst einem rechtskundigen u. geprüften Bürgermeister ein Gremium von aus allen Fächern der Justiz- und polit. Geschäftspflege geprüften Räthen in einer die für Kollegien bestimmte gesetzlich, und Zahl von Richtern überschreitende Anzahl u. von eben solchen rechtskundigen und geprüften Sekretären in sich fassen. Nachdem nun das Erscheinen den Maßtsbeamten, die als polit. Beamte auch zu den repräsentativen Behörden gehören, in einer eigenen Uniform bei feierlichen Gelegenheiten, als am Frohnleichnamsfeste und andern größeren Kirchenfesten, vorzugsweise aber auch bei der Geburtsfeier unseres gnädigsten Monarchen offenbar dazu geeignet ist, den Sinn u. Zweck solcher Feierlichkeiten in den Augen es Volkes auf eine möglichst erhebende weise darzustellen, und es weiter auch in dienstlicher Hinsicht bei mancherlei Anlässen insbesondere solchen, bei welchen die Beamten in Ausübung einer ausgedehnteren polizeilichen Aufsicht oft, inmitten einer bedeutenden Volksmassa amtlich zur Herhaltung von Ruhe u Ordnung einschreiten müssen, sehr wünschenswerth ist, durch eine eigene Amtskleidung sogleich bemerkbar werden zu können, so wäre mein Dafürhalten, nunmehr um die Bewilligung eine Uniform tragen zu dürfen gestützt auf die bezogenen h. Verordnungen mit einem motivirtes Gesuche h. Orts einzuschreiten. Weil aber der Maßt Neustadt in Absicht auf die Befugnis zur Uniformirung nach dem Gesagten ob seiner gleichartigen Verfassung in ganz gleichen Verhältnissen mit diesem Maße sich befindet, so ginge vor der Hand mein Antrag dahin Conclusum per unanimita:

Es sei vorläufig dem Maße Neustadt der Antrag dieser Behörde wegen Einschreiten, um die Bewilligung zur Tragung von Uniformen bekannt zu geben, und derselbe unter Anschluß von Abschriften jener [?], nach welchen man sich zu diesem Ansuchen für befugt hält, um die Eröffnung seiner Wohlmeinung anzugehn, sowie bei allenfalls gleicher Ansicht dahin einzuladen auch seinerseits gleichzeitig das nämliche Ansuchen hoh. Orts zu stellen.

Aus dem Referate des Hrn. M. Rath's Knoll.

ad No 8426. Konstitut mit Josef Kirchberger auf die Polizeianzeige dto. 18. Septb. d. J. Z. 6187 P.
wegen muthwilligen Beschädigung des Hartlauer'schen Hauses.

H. Referent, las die Aktenstücke und den Referatsentwurf vor, wornach nach dessen Anfrage der
Beschluß gefaßt wurde per unanimia:

Der Josef Kirchberger sei eines Polizeivergehens wegen excessiven Benehmens schuldig zu erkennen,
und deßhalb mit 6-stündigem Arreste zu bestrafen.

Haidinger

Neuber Auskultant